

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/3)

24. Dezember 2008

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 23. bis 27. März 2009)

Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen

Antrag des Verbands der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA)

Einführung

1. In der Folge der Diskussion in der Gemeinsamen Tagung im September 2008 traf sich die informelle Arbeitsgruppe über die Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen erneut, um ihre Vorschläge abzuschließen und die eingegangenen Bemerkungen zu berücksichtigen. Die Tagung wurde am 5. November 2008 in Brüssel abgehalten. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA) und des Verbands der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA) wie auch der Berater für die Beförderung gefährlicher Güter des Europäischen Komitees für Normung (CEN) nahmen an der Sitzung teil.
2. Die Arbeitsgruppe beendete ihre Arbeiten an Baumusterzulassungen und an der Übergangsfrist für Normen und stellt nun einen neuen Text für eine Aufnahme in das RID/ADR vor. Der Vorschlag ist in zwei Teile gegliedert: Der Teil 1 enthält Vorschläge für Druckgefäße, der Teil 2 enthält Vorschläge für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC. Jeder Teil beginnt mit einer Erläuterung der Änderungen und wird durch einen Textvorschlag zur Aufnahme in das RID/ADR ergänzt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Obwohl sich der Vorschlag der Arbeitsgruppe auf Druckgefäße des Kapitels 6.2 und auf Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC des Kapitels 6.8 bezieht, ist das entwickelte und vorgeschlagene Konzept auch für die Anwendung in allen anderen Kapiteln des Teils 6 geeignet, in denen für alle Umschließungsarten eine Baumusterzulassung vorgeschrieben ist. Die Gemeinsame Tagung könnte diese mögliche Ausdehnung zukünftig ins Auge fassen.

I. DRUCKGEFÄSSE

A. Grundlage der Vorschläge für Baumusterzulassungen, ihre Gültigkeitsdauer und ihre Verlängerung (siehe Änderungen zu den Abschnitten 1.6.2 und 1.8.7)

4. Die Vorschläge basieren auf folgenden Grundsätzen:
 - a) Baumusterzulassungen sollen eine maximale Gültigkeitsdauer von zehn Jahren haben und verlängerbar sein.
 - b) Die Baumusterzulassung gilt als Herstellungsgenehmigung. Die Herstellung ist einzustellen, wenn die Genehmigung ausläuft oder zurückgezogen wird.
 - c) Die Stelle, welche die Baumusterzulassung ausstellt muss die Vorschriften des RID/ADR einschließlich der Normen beachten und die Zulassung zurückziehen, wenn sie nicht mehr mit den Vorschriften übereinstimmt.
 - d) Die Stelle, welche die erstmalige Prüfung durchführt, muss prüfen, ob die Baumusterzulassung weiterhin gültig ist, wenn die entsprechenden Vorschriften des RID/ADR geändert wurden.
 - e) Die Vorschriften für das Verlängerungsverfahren sind genau beschrieben, um sie von geringfügigen Änderungen an der Baumusterzulassung zu unterscheiden.
5. Darüber hinaus wurde es als notwendig erachtet, die folgenden Vorschriften festzulegen, die in den Vorschriften des Abschnitts 1.8.7 fehlen:
 - a) Die Baumusterzulassung muss auf den Antragsteller ausgestellt werden.
 - b) Die Baumusterzulassungsbescheinigung muss den Namen und die Adresse des Antragstellers enthalten.
 - c) In der Baumusterzulassungsbescheinigung muss die maximale Gültigkeitsdauer festgelegt werden.
 - d) Eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung muss der Stelle, welche die erstmalige Prüfung vornimmt, zur Verfügung gestellt werden.
6. Es werden auch Übergangsvorschriften vorgeschlagen, in denen gefordert wird, dass alle Baumusterzulassungen für Druckgefäße innerhalb von zwei Jahren an die neuen Vorschriften anzupassen sind.

B. Übergangsfristen für Normen (siehe Änderungen zu Abschnitt 6.2.4)

7. Die Arbeitsgruppe vereinbarte bei ihrer ersten Tagung, dass die Übergangsfristen für Normen in den Normentabellen des Abschnitts 6.2.4 und der Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.3.6 angegeben werden sollten. Es wurden viele Überlegungen angestellt, wie diese Informationen in der am einfachsten verständlichen Art und Weise dargestellt werden können.

8. Da die Herstellung durch die Gültigkeit der Baumusterzulassung eingeschränkt ist, werden die Daten für die Anwendung der Normen entsprechend durch die Verwendung einer Gültigkeitsdauer für die Baumusterzulassung eingeschränkt. Aus diesem Grund wird in der Spalte (4) angegeben, wann die Norm für die Ausstellung oder Verlängerung von Baumusterzulassungen angewendet werden darf.
9. In der Spalte (5) wird der letzte Zeitpunkt angegeben, zu dem eine bestehende Baumusterzulassung aus Sicherheitsgründen zurückgezogen werden muss. In Fällen, in denen die Norm, welche eine ältere Fassung ersetzt, nur schrittweise Änderungen enthält, welche keine Auswirkungen auf die Übereinstimmung des Baumusters mit der neuesten anwendbaren Ausgabe des RID/ADR hat, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass bestehende Baumusterzulassungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, d.h. maximal zehn Jahre, sofern in der Baumusterzulassung kein früherer Zeitpunkt angegeben ist, gültig sein sollte. Wenn die neue Ausgabe der Norm auf der anderen Seite zu einer vollen Übereinstimmung mit der neuesten anwendbaren Ausgabe des RID/ADR und/oder zu einem bedeutenden Sicherheitsgewinn führt, gelten bestehende Baumusterzulassungen als nicht mehr in Übereinstimmung mit dem RID/ADR und müssen innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist für die Einführung der neuen Norm zurückgezogen werden. Diese Entscheidung über den Zeitpunkt des notwendigen Widerrufs sollte von der Gemeinsamen Tagung auf der Grundlage einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Normen festgelegt werden.
10. Der Grundsatz der zweijährigen Übergangsfrist für neue Normen wird berücksichtigt. Während dieser zwei Jahre können neue Baumusterzulassungen weiterhin in Abhängigkeit von einer zuvor in Bezug genommenen Norm ausgestellt werden, welche durch die neue Norm ersetzt wird. Für Normen mit einem Anwendungsbereich, der durch eine vorhergehende Norm nicht abgedeckt wird, wird in Spalte (4) angegeben, dass sie innerhalb von zwei Jahren rechtsverbindlich werden.
11. In den Tabellen in der Ausgabe 2009 des RID/ADR wird angegeben, wie neue Normen während der ersten beiden Jahre wahlweise angewendet werden dürfen und wie sie anschließend rechtsverbindlich anzuwenden sind. Im Jahr 2011 wird das Konzept der rechtsverbindlichen Anwendung von Normen etabliert sein und kann im Text vor der Tabelle abgebildet werden. Ein Vorschlag für diesen Text ist in Unterabschnitt 6.2.4.1 enthalten. Diese Änderung macht die Fußnote a) zur Tabelle ("Es sei denn, in Spalte (5) ist für Druckgefäße, die zum selben Zeitpunkt gebaut wurden, die Anwendung einer anderen Norm für denselben Zweck zugelassen.") überflüssig.
12. In der Ausgabe 2009 des RID/ADR sind die Normen für die wiederkehrende Prüfung in Abschnitt 6.2.4 mit den Herstellungszeitpunkten verbunden, was nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht korrekt ist. Für Druckgefäße und Tanks sollten unabhängig von ihrem Alter die zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung geltenden neuesten Verfahren angewendet werden. Diesem Grundsatz folgend werden zwei Normen durchgestrichen dargestellt, da sie in der Ausgabe 2007 des RID/ADR durch geänderte Normen ersetzt wurden. Neu aufgenommene Normen würden der gewöhnlichen zweijährigen Übergangsfrist unterliegen, um den Unternehmen Zeit für die Einführung neuer Verfahren einzuräumen. Da die wiederkehrende Prüfung nicht an die Baumusterzulassung gebunden ist, ist eine getrennte Tabelle erforderlich, der ein eigener erläuternder Text vorangestellt wird. Dies ist in Unterabschnitt 6.2.4.2 dargestellt.
13. Die für Werkstoffe angegebenen Normen sind Normen, die für die Auswahl der Werkstoffe verwendet werden und die weder in den Baumusterzulassungen in Bezug genommen noch in den dauerhaften Kennzeichnungen festgehalten werden. Ihre Relevanz für die Vorschriften ist daher indirekt, weshalb die Arbeitsgruppe festgestellt hat, dass sie in der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 gestrichen werden sollten. Diese Normen werden in den Normen für die Auslegung und den Bau als normative Verweise aufgeführt; diese Verbindung ist ausreichend. Die in der Ausgabe 2009 des RID/ADR in Bezug genommenen Normen für die Kennzeichnung können ebenfalls gestrichen werden, da die Vorschriften, die während ihres Anwendungszeitraums in Kraft waren, die Anforderungen ausreichend genau festlegen.

14. Die Spalte (3) der Tabelle enthält für die Zeilen mit den Normen EN 13110 bis EN 13769 die Angabe, dass die Norm den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.3.9 (Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen) entspricht. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte der Verweis auf Unterabschnitt 6.2.3.9 entfernt werden. Die Vorschriften enthalten genaue Anweisungen für die Kennzeichnung, die beachtet werden sollten. Es ist unwahrscheinlich, dass die Normen in Übereinstimmung mit den Vorschriften bleiben; beispielsweise gibt es einen offenen Antrag für die 16. Ausgabe der UN-Modellvorschriften für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln, der die Vorschriften ändern wird.
15. In den Tabellen sind alle für die Ausgabe 2011 des RID/ADR notwendigen Änderungen angegeben, mit der Ausnahme des Zeitpunkts der Aufhebung überholter Normen. Diese sind in den schattierten Zellen der Tabelle angegeben. Die Arbeitsgruppe bittet die Arbeitsgruppe Normen, diese Normen zu prüfen und den geeigneten Zeitpunkt für den Widerruf der Baumusterzulassungen festzulegen. Die Arbeitsgruppe hat den 31. Dezember 2012 als frühestmöglichen Zeitpunkt in eckigen Klammern angegeben. Der Grund dafür ist, dass bis zur Annahme dieses Antrags die Verbindung zwischen Normen und Baumusterzulassungen nicht explizit in den Vorschriften erwähnt wurde und es möglich ist, dass noch Baumusterzulassungen auf der Grundlage überholter Normen verwendet werden. Es wurden auch Baumusterzulassungen ausgestellt zu Zeiten ausgestellt, zu denen Normen nicht rechtsverbindlich und die Verweise auf Normen nicht bindend waren. Aus diesem Grund wäre die Aufnahme eines früheren Datums als dem 31. Dezember 2012 eine rückwirkende Änderung der Vorschriften.
16. Im gesamten Textvorschlag werden die Normen als **"in Bezug genommene Normen"** und nicht als "aufgeführte Normen" bezeichnet. Dieser Ausdruck wurde nach einer für Abschnitt 6.2.5 vorgeschlagenen Änderung (siehe Absatz 20) aufgenommen.
17. Bei der Vorbereitung der Tabellen wurde festgestellt, dass in der Ausgabe 2009 des RID/ADR für die Normen EN 13152:2001 und EN 13153:2001 die Daten für die rechtsverbindliche Anwendung in Spalte (4) fehlen. Für die Ausgabe 2009 der Vorschriften sollte ein Fehlerverzeichnis veröffentlicht werden, in dem für beide Normen in Spalte (4) der Zusatz "zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010^{a)}" aufgenommen wird.
18. Die nachstehenden Tabellen enthalten Beispiele, wie Normen dargestellt würden, die während des laufenden Bienniums angenommen werden:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für die Auslegung und den Bau				
EN VVVV:1999	alte Flaschennorm, für die die Baumusterzulassungen bis zu ihrem Ablauf weiterverwendet werden dürfen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2012	
EN (ISO) WWWW:2010	neue Flaschennorm, welche die oben genannte Norm ersetzt	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN XXXX:1999	alte Flaschennorm, für die die Baumusterzulassungen aus Gründen der Verbesserung der Sicherheit zurückgezogen werden müssen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2012	31. Dezember 2012
EN (ISO) YYYY:2010	neue Flaschennorm, welche die oben genannte Norm ersetzt	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ZZZZZ:2010	Norm, deren Anwendungsbereich zuvor nicht durch im RID/ADR in Bezug genommenen Normen abgedeckt war	6.2.3.1 und 6.2.3.4	ab dem 1. Januar 2013 rechtsverbindlich	

für die wiederkehrende Prüfung

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(5)
EN SSSS:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl	bis zum 31. Dezember 2012
EN (ISO) TTTT:2010	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl	bis auf Weiteres
EN UUUUU:2010	Norm, deren Anwendungsbereich zuvor nicht abgedeckt war, z.B. wiederkehrende Prüfung von Flaschenbündeln	ab dem 1. Januar 2013 rechtsverbindlich

C. Anträge für die Anwendung von Normen und technischen Regelwerken (siehe Änderungen in Abschnitt 6.2.5)

19. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass es vor der rechtsverbindlichen Anwendung von Normen Praxis für die zuständigen Behörden gewesen ist, die Anwendung von Normen, die für eine Inbezugnahme im RID/ADR angenommen wurden, zwischen dem Zeitpunkt der Annahme und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten Ausgabe der Vorschriften zuzulassen. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass diese Praxis fortgesetzt werden sollte. Für den Abschnitt 6.2.5 wird ein Text vorgeschlagen, der dies regelt. Die rechtliche Grundlage dafür ist, dass die Norm von der zuständigen Behörde als mit einem technischen Regelwerk gleichwertig anerkannt wäre. Da aber die Gemeinsame Tagung bereits die künftige Einführung beschlossen hätte, wäre keine Mitteilung an die Sekretariate der OTIF und der UNECE notwendig.
20. Die Arbeitsgruppe schlägt auch vor, dass die Überschrift des Abschnitts über technische Regelwerke auf Druckgefäße verweisen sollte, die "nicht in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft" sind, da technische Regelwerke sehr wohl auch (andere) Normen sein können. Der Ausdruck "in Bezug genommen" wurde deshalb im Text in den Fällen anstelle von "aufgeführt" angenommen, in denen auf Normen verwiesen wird, die im RID/ADR in Bezug genommen werden.
21. Eine anderes festgestelltes Problem war die Notwendigkeit, das Verfahren für die wiederkehrende Prüfung festzulegen, das für in Übereinstimmung mit technischen Regelwerken gebaute Druckgefäße anzuwenden ist. Ein Beispiel eines solchen Druckgefäßes könnte ein Bergungsdruckgefäß sein, das gegenüber einer normalen Gasflasche sehr unterschiedlichen Anforderungen genügen müsste. Es wird ein entsprechender Text vorgeschlagen, um klarzustellen, dass der Aussteller der Baumusterzulassung diese Verantwortung hat.

D. Zur Annahme vorgeschlagener Text betreffend Druckgefäße

Anmerkung: Die in Abschnitt 1.8.7 vorgeschlagenen Textänderungen gelten auch für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC, für die die Sondervorschrift TA 4 des Abschnitts 6.8.4 Anwendung findet.

22. *In Kapitel 1.6 folgenden Unterabschnitt einfügen:*

"1.6.2.x Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Druckgefäße müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 in Übereinstimmung gebracht werden."

23. *Unter der Überschrift "**1.8.7.2 Baumusterzulassung**" folgenden Satz einfügen:*

"Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung."

24. *Der Absatz 1.8.7.2.3 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):*

"1.8.7.2.3 Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, deren Beauftragter oder die Prüfstelle dem Antragsteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Diese Bescheinigung muss enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers;

Absätze c) und d) unverändert. In Absatz e) am Ende "und" ändern in ";". In Absatz f) "." ändern in "und".

g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigelegt werden (siehe Absatz 1.8.7.7.1)."

25. *Einen neuen Absatz 1.8.7.2.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

"1.8.7.2.4 Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich in Bezug genommene Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die entsprechende Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Zurückziehens bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte (5) der Tabellen in Abschnitt 6.2.4, in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z.B. für Druckgefäße kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Größen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.2) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.7.1) während der gesamten Gültigkeitsdauer einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren."

26. Der Absatz 1.8.7.4.2 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"1.8.7.4.2 Die entsprechende Stelle muss

Absätze a) bis b) unverändert. In Absatz c) am Ende ", und" ändern in ";". In Absatz d) ". " ändern in ", und".

e) prüfen, ob die Baumusterzulassung gültig bleibt, nachdem sich die für die Baumusterzulassung relevanten Vorschriften (einschließlich in Bezug genommene Normen) geändert haben.

Die Bescheinigung in Absatz d) und der Bericht in Absatz c) dürfen eine Anzahl von Gegenständen desselben Typs abdecken (Gruppenbescheinigung oder Gruppenbericht)."

27. In Absatz 1.8.7.7.2 nach Absatz a) einfügen:

"b) eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung;"

28. Die Absätze b) bis h) des Absatzes 1.8.7.7.2 werden zu c) bis i).

29. Der Abschnitt 6.2.4 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt, mit Ausnahme der Spalten (4) und (5) der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 und der Spalte (3) der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.2):

"6.2.4 Vorschriften für in Übereinstimmung mit Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID/ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID/ADR einhalten.

6.2.4.1 Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle ~~aufgeführten~~ in Bezug genommenen Normen müssen ~~abhängig von dem wie in der Spalte (4) angegebenen Zeitpunkt des Baus des Druckgefäßes oder dürfen abhängig von dem in Spalte (5) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus~~ für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich, Ausnahmen sind in Abschnitt 6.2.5 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften als ~~zwingend anwendbar~~ aufgeführt in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für Werkstoffe				
EN 1797-1:1998	Kryo-Behälter – Verträglichkeit von Gas/Werkstoffen	6.2.1.2	zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2003	
EN 1797:2004	Kryo-Behälter – Verträglichkeit von Gas/Werkstoffen	6.2.1.2		
EN ISO 11114 1: 1997	Ortsbewegliche Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 1: Metallene Werkstoffe	6.2.1.2		
EN ISO 11114 2: 2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 2: Nichtmetallene Werkstoffe	6.2.1.2		
EN ISO 11114 4: 2005 (ausgenommen Methode C in 5.3)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 4: Prüfverfahren zur Auswahl von metallischen Werkstoffen, die gegen Wasserstoffversprödung unempfindlich sind	6.2.1.2		
EN 1252 1:1998	Kryo-Behälter – Werkstoffe – Teil 1: Anforderungen an die Zähigkeit bei Temperaturen unter -80 °C	6.2.1.2	zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2003	
für die Kennzeichnung				
EN 1442:1998 + AC:1999	Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.2.7	vor dem 1. Juli 2003	
EN 1251 1:2000	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 1: Grundanforderungen	6.2.2.7	vor dem 1. Juli 2003	
EN 1089 1:1996	Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen Flüssiggas LPG) – Teil 1: Stempelmarkierung	6.2.2.7	vor dem 1. Juli 2003	
für die Auslegung und den Bau				

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/525/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/526/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1442:1998 + AC:1999	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2007	[31. Dezember 2012]
EN 1442:1998 + A2:2005	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
EN 1442:2006 + A1:2008	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1800:1998 + AC:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Acetylen-Flaschen – Grundanforderungen und Definitionen	6.2.1.1.9	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
EN 1800:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Acetylenflaschen – Grundanforderungen, Definitionen und Typprüfung	6.2.1.1.9	bis auf Weiteres	
EN 1964-1:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter – Teil 1: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm-Wert weniger als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 1975:1999 (ausgenommen Anlage 6)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 l bis einschließlich 150 l	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2005	[31. Dezember 2012]
EN 1975:1999 + A1:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 l bis einschließlich 150 l	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN ISO 11120:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Nahtlose wiederbefüllbare Großflaschen aus Stahl für den Transport verdichteter Gase mit einem Fassungsraum zwischen 150 l und 3000 l – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1964-3:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter – Teil 3: Nahtlose Flaschen aus nichtrostendem Stahl mit einem Rm-Wert von weniger als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12862:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen geschweißten Gasflaschen aus Aluminiumlegierung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1251-2:2000	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12257:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Nahtlose umfanggewickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12807:2001 (ausgenommen Anlage A)	Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Konstruktion und Herstellung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1964-2:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter – Teil 2: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm-Wert von 1100 MPa und darüber	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13293:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus nahtlosem normalgeglühtem Kohlenstoff-Mangan-Stahl mit einem Fassungsraum bis einschließlich 0,5 Liter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase und bis einschließlich 1 Liter für Kohlendioxid	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13322-1:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 1: Geschweißt, aus Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	[31. Dezember 2012]
EN 13322-1:2003 + A1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 1: Geschweißt, aus Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13322-2:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus nichtrostendem Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 2: Geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	[31. Dezember 2012]
EN 13322-2:2003 + A1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus nichtrostendem Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 2: Geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12245:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12205:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Metallische Einwegflaschen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13110:2002	Ortsveränderliche, wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1; <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	bis auf Weiteres	
EN 14427:2004	Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion Bem. Diese Norm gilt nur für Flaschen, die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind.	6.2.3.1; <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	vor dem 1. Juli 2007	[31. Dezember 2012]

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14427:2004 + A1:2005	Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion Bem. 1. Diese Norm gilt nur für Flaschen, die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind. 2. In den Absätzen 5.2.9.2.1 und 5.2.9.3.1 sind beide Flaschen der Berstprüfung zu unterziehen, wenn sie Schäden aufweisen, die mindestens so groß sind wie die Ausschlusskriterien.	6.2.3.1, <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	bis auf Weiteres	
EN 14208:2004	Ortsbewegliche Gasflaschen – Spezifikation für geschweißte Druckfässer mit einem Fassungsraum bis zu 1000 Liter für den Transport von Gasen – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1, <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	bis auf Weiteres	
EN 14140:2003	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1, <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
EN 14140:2003 + A1:2006	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1, <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	bis auf Weiteres	
EN 13769:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.2.3.1, <u>und</u> 6.2.3.4 und 6.2.3.9	vor dem 1. Juli 2007	[31. Dezember 2012]
EN 13769:2003 + A1:2005	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.2.3.1, 6.2.3.4 und 6.2.3.9	bis auf Weiteres	
EN 14638-1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Gefäße mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 150 Liter – Teil 1: Flaschen aus geschweißtem, austenitischem, nichtrostendem Stahl, ausgelegt nach experimentellen Verfahren	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14893:2006 + AC:2007	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, geschweißte Druckfässer aus Stahl für Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsraum zwischen 150 Liter und 1000 Liter	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
für Verschlüsse				

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 849:1996 (ausgenommen Anlage A)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	vor dem 1. Juli 2003	[31. Dezember 2012]
EN 849:1996/ A2:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	vor dem 1. Juli 2007	[31. Dezember 2012]
EN ISO 10297:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	bis auf Weiteres	
EN 13152:2001	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschließend	6.2.3.3	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschließend	6.2.3.3	bis auf Weiteres	
EN 13153:2001	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3	bis auf Weiteres	

6.2.4.2 Wiederkehrende Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (3) angegeben für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen angewendet werden, um die in jedem Fall maßgebenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.3.5 zu erfüllen.

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Wenn ein Druckgefäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.5 gebaut wurde, muss das gegebenenfalls in der Baumusterzulassung festgelegte Verfahren angewendet werden.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
EN 1251-3:2000	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 3: Betriebsanforderungen	bis auf Weiteres
EN 1968:2002 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl	vor dem 1. Juli 2007
EN 1968:2002 + A1:2005 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl	bis auf Weiteres
EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Aluminiumlegierung	bis auf Weiteres

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
EN 12863:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung von Gasflaschen für gelöstes Acetylen Bem. Der in dieser Norm verwendete Begriff «erstmalige Prüfung» bedeutet «erste wiederkehrende Prüfung» nach der endgültigen Zulassung einer neuen Acetylen-Flasche.	vor dem 1. Juli 2007
EN 12863:2002 + A1:2005	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung von Gasflaschen für gelöstes Acetylen Bem. Der in dieser Norm verwendete Begriff «erstmalige Prüfung» bedeutet «erste wiederkehrende Prüfung» nach der endgültigen Zulassung einer neuen Acetylen-Flasche.	bis auf Weiteres
EN 1803:2002 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von geschweißten Gasflaschen aus Kohlenstoffstahl	bis auf Weiteres
EN ISO 11623:2002 (ausgenommen Abschnitt 4)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen	bis auf Weiteres
EN 14189:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Prüfung und Wartung von Gasflaschenventilen zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung von Gasflaschen	bis auf Weiteres
EN 14876:2007	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von geschweißten Fässern aus Stahl	bis auf Weiteres
EN 14912:2005	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Prüfung und Wartung von Ventilen für Flüssiggas (LPG)-Flaschen zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung bei Flaschen	bis auf Weiteres

30. Der Abschnitt 6.2.5 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

6.2.5 Vorschriften für nicht in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 keine Normen aufgeführt in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 aufgeführten in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet.

In der Baumusterzulassung muss die ausstellende Stelle das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festlegen, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID/ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF/UNECE mitzuteilen.

Die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 sowie die folgenden Vorschriften müssen jedoch erfüllt sein.

Bem. In diesem Abschnitt gelten Verweise auf technische Normen in Abschnitt 6.2.1 als Verweise auf technische Regelwerke."

II. TANKS, BATTERIEWAGEN/BATTERIE-FAHRZEUGE UND MEGC

A. Grundlage der Vorschläge für Baumusterzulassungen, ihre Gültigkeitsdauer und ihre Verlängerung (siehe Änderungen zu den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4 sowie zu Unterabschnitt 6.8.2.3.3)

31. Im Gegensatz zu Kapitel 6.2, das nur für die Klasse 2 Anwendung findet, gilt das Kapitel 6.8 für alle Klassen, wobei jedoch wegen der Anwendbarkeit der Sondervorschrift TA 4 des Abschnitts 6.8.4 nur die Tanks (Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC) für die Klasse 2 den Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 unterliegen. Jedoch unterliegen die Auslegung, der Bau und die Prüfung aller Tanks der rechtsverbindlichen Anwendung von Normen, deren Gültigkeitsdauer geregelt werden muss. Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, alle diese rechtsverbindlichen Normen in derselben Weise zu behandeln wie für Druckgefäße. Aus diesem Grund war es erforderlich, für alle Tanks festzulegen, dass ihre Baumusterzulassungen zeitlich beschränkt und in Übereinstimmung mit dem neuen Absatz 1.8.7.2.4 verlängerbar sein sollten, ohne sie jedoch den Konformitätsbewertungsverfahren der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 zu unterwerfen. Dementsprechend wurde der Absatz 1.8.7.2.4 mit geringfügigen Anpassungen in den neuen Absatz 6.8.2.3.3 übernommen, der nur für Tanks gilt, die nicht der Sondervorschrift TA 4 des Abschnitts 6.8.4 unterliegen.
32. Dieselbe zweijährige Übergangsfrist wird für Tank-Baumusterzulassungen vorgeschlagen, wobei der entsprechende Text in den Unterabschnitten 1.6.3.x und 1.6.4.x wiedergegeben ist.

B. Übergangsfristen für Normen (siehe Änderungen zu den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.3.6)

33. Die Tabellen der Normen wurden auf dieselbe Art und Weise geändert wie für Druckgefäße. In der Spalte (4) wird angegeben, wann die Norm für die Ausstellung oder Verlängerung von Baumusterzulassungen angewendet werden darf. In der Spalte (5) wird der letzte Zeitpunkt angegeben, zu dem eine bestehende Baumusterzulassung aus Sicherheitsgründen zurückgezogen werden muss. Wenn eine neu in Bezug genommene Norm, welche eine ältere Fassung ersetzt, nur schrittweise Änderungen enthält, welche keine Auswirkungen auf die Sicherheit und auf die Übereinstimmung des Baumusters mit der neuesten anwendbaren Ausgabe des RID/ADR hat, können die bestehenden Baumusterzulassungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, d.h. maximal zehn Jahre, sofern in der Baumusterzulassung kein früherer Zeitpunkt angegeben ist, gültig bleiben. Wenn die neue Norm auf der anderen Seite zu einer vollen Übereinstimmung mit der neuesten anwendbaren Ausgabe des RID/ADR und/oder zu einem bedeutenden Sicherheitsgewinn führt, gelten bestehende Baumusterzulassungen als nicht mehr in Übereinstimmung mit dem RID/ADR und müssen innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist für die Einführung der neuen Norm zurückgezogen werden. Eine geeignete Übergangsfrist sollte von der Gemeinsamen Tagung auf der Grundlage einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Normen bestimmt werden.
34. Der Grundsatz der zweijährigen Übergangsfrist für neue Normen wird berücksichtigt. Während dieser zwei Jahre können neue Baumusterzulassungen weiterhin in Abhängigkeit von einer zuvor in Bezug genommenen Norm ausgestellt werden, welche durch die neue Norm ersetzt wird. Für Normen mit einem Anwendungsbereich, der durch eine vorhergehende Norm nicht abgedeckt wird, wird in Spalte (4) angegeben, dass sie innerhalb von zwei Jahren rechtsverbindlich werden.

35. Die rechtsverbindliche Anwendung von Normen wird im Einführungstext zu den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.3.6 erläutert.
36. Wie für Druckgefäße sollten die neuesten Verfahren für die Prüfung angewendet werden, weshalb die Norm EN 12972:2007 (Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks) in eine getrennte Tabelle mit einem eigenen Erläuterungstext verschoben wird. Die Ausgabe 2001 der Norm EN 12972 wird gestrichen, da sie ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr angewendet werden darf.
37. Die in Kapitel 6.8 enthaltenen Normenaufzählungen wurden an die entsprechende Tabellendarstellung in Kapitel 6.2 angepasst und der Inhalt der Spalte (1) in die Spalte (3) verschoben, so dass die anwendbaren Unterabschnitte und Absätze in beiden Kapiteln an derselben Stelle erscheinen.
38. In den Tabellen sind alle für die Ausgabe 2011 des RID/ADR notwendigen Änderungen angegeben, mit der Ausnahme des Zeitpunkts der Aufhebung überholter Normen, die in den schattierten Zellen der Tabelle angegeben sind. Die Arbeitsgruppe bittet wiederum die Arbeitsgruppe Normen, diese Normen zu prüfen und den geeigneten Zeitpunkt für den Widerruf der Baumusterzulassungen festzulegen.
39. Die nachstehende Tabelle enthält Beispiele, wie Normen für die Auslegung und den Bau für dargestellt würden, die während des laufenden Bienniums angenommen werden:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN PPPP:2004	alte Tanknorm, für die die Baumusterzulassungen aus Sicherheitsgründen sobald wie möglich zurückgezogen werden müssen	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2012	31. Dezember 2012
EN QQQQ:2010	neue Flaschennorm, welche die oben genannte Norm ersetzt	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
EN RRRR:2010	Norm, deren Anwendungsbereich zuvor nicht abgedeckt war	6.8.2.1	ab dem 1. Januar 2013 rechtsverbindlich	

C. Anträge für die Anwendung von Normen und technischen Regelwerken (siehe Änderungen in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7)

40. In den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 ist ein Text vorgesehen, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Anwendung von Normen, die für eine Inbezugnahme im RID/ADR angenommen wurden, zwischen dem Zeitpunkt der Annahme und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ausgabe der Vorschriften zuzulassen.
41. Das für Tanks, die nach technischen Regelwerken gebaut sind, anzuwendende Verfahren für die wiederkehrende Prüfung ist in Kapitel 6.8 festgelegt und sollte in allen Fällen angewendet werden. Für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge kann jedoch wegen der verwendeten Gefäßarten eine besondere Behandlung erforderlich sein, so dass wie bei den Druckgefäßen der Aussteller der Baumusterzulassung in Unterabschnitt 6.8.3.7 verpflichtet wird, das Verfahren für die wiederkehrende Prüfung festzulegen.

42. Einige der aufgeführten Normen werden im RID nicht in Bezug genommen, da Kesselwagen nicht unter ihren Anwendungsbereich fallen. Das Sekretariat der OTIF wird gebeten, nur diejenigen auszuwählen, auf die bereits Bezug genommen wird.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In der vorliegenden deutschen Fassung des Dokument OTIF/RID/RC/2009/3 sind die Normen, die nur für das ADR gelten, entsprechend kenntlich gemacht.

D. Zur Annahme vorgeschlagener Text betreffend Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC

43. *In Kapitel 1.6 folgende Unterabschnitte einfügen:*

"1.6.3.x Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Kesselwagen und Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batteriefahrzeuge müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden."

"1.6.4.x Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Tankcontainer und MEGC müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden."

44. *Einen neuen Absatz 6.8.2.3.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

"6.8.2.3.3 Die nachfolgenden Vorschriften gilt für Tanks, für welche die Sondervorschrift TA 4 des Abschnitts 6.8.4 (und damit der Absatz 1.8.7.2.4) nicht anwendbar ist.

Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich in Bezug genommene Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die zuständige Behörde oder die von dieser Behörde benannte Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Zurückziehens bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte (5) der Tabellen in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben (siehe Absatz 6.8.2.3.2), verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung während der gesamten Gültigkeitsdauer einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren."

45. Der Unterabschnitt 6.8.2.6 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt, mit Ausnahme der Tabellen):

"6.8.2.6 Vorschriften für Tanks, die nach Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID/ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID/ADR einhalten.

6.8.2.6.1 Auslegung und Bau

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten in Bezug genommenen Normen müssen abhängig von dem wie in der Spalte (4) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus des Tanks oder dürfen abhängig von dem in Spalte (5) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (4) (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (4) (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich, Ausnahmen sind in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften als zwingend anwendbar aufgeführt in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für alle Tanks				
EN 14025:2003 + AC:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2009	[31. Dezember 2012]
EN 14025:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
EN 14432:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktauslass- und Gaswechselventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
EN 14433:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist				

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	[31. Dezember 2012]
EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) für Tanks für Gase der Klasse 2				
(nur ADR:) EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C)	Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4.1 (mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung), 6.8.2.5.1, 6.8.3.1 und 6.8.3.5.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
(nur ADR:) EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	1.2.1, 6.8.1, 6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 12252:2000	Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]
(nur ADR:) EN 12252:2005 + A1:2008	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3) und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13530-2:2002	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007	[31. Dezember 2012]

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
(nur ADR:) EN 13530-2:2002 + A1:2004	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben				
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	[31. Dezember 2012]
EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13082:2001	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13308:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Nicht druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13314:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Fülllochdeckel	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13316:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 13317:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007	[31. Dezember 2012]
(nur ADR:) EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2010	[31. Dezember 2012]

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
(nur ADR:) EN 13317:2002 + A1:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
(nur ADR:) EN 14595:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Über- und Unterdruckbelüftung	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

6.8.2.6.2 Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) angegeben für die Prüfung von Tanks angewendet werden, um die in Spalte (3) angegebenen Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen, die in jedem Fall maßgebend sind.

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(3)	(4)
EN 12972:2004 (mit Ausnahme der Anlagen D und E)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.4 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2010
EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.4 6.8.3.4	bis auf Weiteres

46. Der Unterabschnitt 6.8.2.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.8.2.7 Anforderungen an Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.2.6 keine Normen aufgeführt in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Tanks müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 entsprechen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID/ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwen-

dung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF/UNECE mitzuteilen.

Für die Prüfung und die Kennzeichnung darf auch die anwendbare Norm verwendet werden, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 verwiesen in Bezug genommen wird."

47. Der Unterabschnitt 6.8.3.6 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.8.3.6 Anforderungen an Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nach in Bezug genommenen (?) Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

(RID:) (bleibt offen)

(ADR:)

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des ADR einhalten.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten in Bezug genommenen Normen müssen abhängig von dem wie in der Spalte (4) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus der Batterie-Fahrzeuge oder MEGC für die Ausstellung von Baumusterzulassungen oder dürfen abhängig von dem in Spalte (5) der Tabelle angegebenen Zeitpunkt des Baus angewendet werden, um die in Spalte (1) (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (1) (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich, Ausnahmen sind in Unterabschnitt 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften als zwingend anwendbar aufgeführt in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für das Zurückziehen bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13807:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Batterie-Fahrzeuge – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.8.3.1.4, 6.8.3.1.5, 6.8.3.2.18 bis 6.8.3.2.26, 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.12 und 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13	bis auf Weiteres	

48. Der Unterabschnitt 6.8.3.7 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.7 Anforderungen an Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.3.6 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.3.6 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.3 entsprechen.

In der Baumusterzulassung muss die ausstellende Stelle das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festlegen, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID/ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF/UNECE mitzuteilen."
